

# Schutzkonzept Sportplatz

- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Auf dem Sportplatz können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen in den zugeteilten Zonen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands in Gruppen bis zu 20 Personen durchgeführt werden.
- Der eigentliche Sportbetrieb ist weiterhin ohne Mund- und Nasenschutz möglich. Es gilt aber ab sofort außerdem auch in den Sporthallen und den Sportgebäuden auf den Freisportanlagen im Bereich der Zugänge, dem Umkleide- und Sanitärbereich, den Stiefelgängen und allen Bereichen mit Begegnungsverkehr bis zum Zutritt zur eigentlichen Sportfläche Mund- und Nasenschutzpflicht.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei sind Abstandsregelungen und Hygienerichtlinien einzuhalten. Um dies einzuhalten gilt die folgende Empfehlung:
- Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- Der/die Trainer/in ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygienerichtlinien und für die Eintragung aller Teilnehmer der bis zu 20 Personen umfassenden Trainingsgruppe in die Belegungsliste (diese bitte an den Hygienebeauftragten des TV Konstanz: Bernhard Balschbach; [post@tv-konstanz.de](mailto:post@tv-konstanz.de); zuzusenden).

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 18.09.2020 (siehe auch [www.tv-konstanz.de](http://www.tv-konstanz.de)).